

Angrenzend zum Plangebiet befinden sich ausgedehnte Grünland- und Waldflächen, welche weiterhin großflächig für eine entsprechende Kaltluftbildung und Frischluftversorgung sorgen.

Ebenfalls sind grünordnerische Festsetzungen formuliert, welche die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima- und Luft durch die zusätzliche Flächenversiegelung weitestgehend minimieren soll.

Vermeidung und Minimierung Kompensation Durch die Ausweisung einer Grünfläche mit 0,15 ha, der Nutzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als begrünte Privatgärten sowie der Ausweisung eines Pflanzgebots für je einen Einzelbaum pro angefangene 700 m² Grundstücksfläche werden die geringen bis mittleren Beeinträchtigungen durch die zulässige Flächenversiegelung vermieden bzw. entsprechend minimiert.

Ergebnis Klimatische Beeinträchtigungen durch die zusätzlichen Flächenversiegelungen können durch die Anlage von Grünflächen- und Privatgärten sowie die Anpflanzung von mindestens 22 Einzelbäumen teilweise kompensiert werden. Der vollständige Ausgleich des Schutzgutes Klima und Luft erfolgt über die beim Schutzgut Pflanzen und Tiere beschriebenen Waldumbaumaßnahmen von Nadelbaum- Beständen zu standortgeeigneten, naturnahen Waldgesellschaften auf externen Ausgleichsflächen.

Monitoring Als Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand vorzusehen:

- Überwachung der maximalen Flächenüberbauung und –versiegelung im Rahmen des Bauantrags
- Überwachung von Pflege und Entwicklung der festgesetzten, mageren Grünfläche von 0,15 ha
- Kontrolle der Gestaltung von Gartenflächen innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen
- Überwachung der Pflanzgebote für je 1 Einzelbaum pro angefangene 700 m² Grundstücksfläche
- Überwachung der Anpflanzung von je einem Einzelbaum je 4 angefangene Stellplätze
- Überwachung der Waldumbaumaßnahmen auf den Flst.- Nr. 74 & 74/1, Gemarkung Rickenbach sowie auf dem Flst.- Nr. 797, Gemarkung Hottingen

Die Umsetzung der Maßnahmen sollte zum einen über den Bauantrag, zum anderen durch regelmäßige Begehungen der Flächen alle 10 Jahre erfolgen. Die erste Kontrolle erfolgt direkt über das eingereichte Baugesuch. Anschließend sollte die zweite Kontrolle 5 Jahre nach Fertigstellung der Gebäude durchgeführt werden (voraussichtlich im Jahr 2025).

4.8 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf den Vorhabenbereich. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können aufgrund der Lage zwischen bereits bebauten Flächen ausgeschlossen werden.

Bestand / Bedeutung Das Plangebiet liegt auf einer hügeligen Hochebene im Vorderen Hotzenwald am Südrand des Schwarzwaldes zum Hochrhein. Charakteristisch für die Gemeinde ist der Wechsel von blühenden, saftigen Wiesen und Waldgebieten sowie die glazial überprägten Tälchen mit artenreichen Feuchtgebieten.

Das Plangebiet liegt westlich des bestehenden Gewerbegebiets „Im Schaffeld I und II“ und südöstlich der Sondergebietsfläche für Gemeinbedarf südlich der Sondergebietsfläche für Golfsport.

Das Plangebiet besitzt ein leicht nach Nordost abfallendes Gelände. Die Fläche wird derzeit als Grünland genutzt und stellt eine Baulücke zwischen den beidseits angrenzenden bereits bebauten Siedlungsflächen dar.

Im Vorhabenbereich befinden sich weder Bäume noch sonstige landschaftsbildprägende Strukturen. Das Baugebiet besitzt deshalb nur eine geringe Bedeutung für das Landschafts- bzw. Ortsbild.

Im Gebiet erfolgt zum einen die Nutzung der vorhandenen Erschließungsstraßen, als auch der Nördlich gelegene Fuß- und Radweg durch Spaziergänger und Radfahrer als öffentliche Verkehrsfläche.

Vermeidung und Minimierung

Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind durch die Ausweisung einer Grünfläche mit 0,15 ha, der Nutzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als begrünte Privatgärten sowie der Ausweisung eines Pflanzgebots für je einen Einzelbaum pro angefangene 700 m² Grundstücksfläche sowie eines Pflanzgebotes für je einen Einzelbaum je angefangene 4 Stellplätze gegeben.

prognostizierte Auswirkungen

Beeinträchtigungen hinsichtlich des Landschaftsbildes entstehen durch den Verlust der Wiesenfläche sowie durch die Bebauung des bislang offenen Raums zwischen den bestehenden Siedlungsstrukturen. Die geplante Baufläche schließt an die vorhandene Straße an und schließt die dortige Baulücke. Die Beeinträchtigungen für das Landschafts- bzw. Ortsbild sind deshalb als gering zu beurteilen.

Ergebnis

Klimatische Beeinträchtigungen durch die zusätzlichen Flächenversiegelungen können durch die Anlage von Grünflächen- und Privatgärten sowie die Anpflanzung von mindestens 22 Einzelbäumen weitestgehend vermieden bzw. minimiert werden.

Monitoring

Als Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand vorzusehen:

- Überwachung der maximalen Flächenüberbauung und –versiegelung im Rahmen des Bauantrags
- Überwachung von Pflege und Entwicklung der festgesetzten, mageren Grünfläche von 0,15 ha
- Kontrolle der Gestaltung von Gartenflächen innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen
- Überwachung der Pflanzgebote für je 1 Einzelbaum pro angefangene 700 m² Grundstücksfläche
- Überwachung der Anpflanzung von je einem Einzelbaum je 4 angefangene Stellplätze

Die Umsetzung der Maßnahmen sollte zum einen über den Bauantrag, zum anderen durch regelmäßige Begehungen der Flächen alle 10 Jahre erfolgen. Die erste Kontrolle erfolgt direkt über das eingereichte Baugesuch. Anschließend sollte die zweite Kontrolle 5 Jahre nach Fertigstellung der Gebäude durchgeführt werden (voraussichtlich im Jahr 2025).

4.9 Schutzgut Menschliche Gesundheit

Vorbemerkung Beeinträchtigungen der Menschlichen Gesundheit entstehen in der Regel durch Lärm- und Schadstoffemissionen.

Entscheidungserhebliche Lärm- und Schadstoffemissionen bleiben im vorliegenden Fall auf die baubedingten Emissionen beschränkt, die wiederum bereits als unerheblich eingestuft wurden.

Auf eine weitere Darstellung des Sachverhaltes kann somit verzichtet werden.

4.10 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Vorbemerkung Im Plangebiet sind weder archäologische Bodendenkmale noch sonstige Kulturdenkmale wie Wegekreuze oder ähnliches vorhanden. Auf eine weitere Darstellung des Sachverhaltes kann somit verzichtet werden.

4.11 Biologische Vielfalt

Ergebnis Im Hinblick auf die biologische Vielfalt ist von einer mittleren Bedeutung auszugehen. Zum einen fehlen Gehölz und Einzelbaumstrukturen, zum anderen setzt sich das Plangebiet ausschließlich aus Grünlandflächen sowie vollversiegelten Verkehrsflächen zusammen.

Die südliche Grünfläche auf Flst.- Nr. 693/4 ist mäßig artenreich und wird durch die Abundanz von einigen Magerkeitszeigern ausgezeichnet. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Schaffeld III“ werden landwirtschaftlich genutzte Grünflächen bis auf eine öffentliche Grünfläche mit 0,15 ha im nördlichen Planbereich nahezu vollständig überlagert. Diese Fläche soll künftig als Magerwiese extensiv genutzt werden, sodass eine artenreiche Grünlandfläche im Plangebiet erhalten bleibt. Je 700 m² angefangene Grünfläche und je angefangene 4 Parkplätze ist je ein Einzelbaum zu pflanzen, sodass sich zumindest ein leichter Zuwachs an potentielle Bruthabitats für siedlungsadaptierte Vogelarten verzeichnen lässt.

Durch die Realisierung der externen Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb des FFH- Gebietes „Murg zum Hochrhein“ zwei naturnahe Waldgesellschaften auf nassem bis feuchtem Standort realisiert, was zu einer Förderung der zoologischen und botanischen Artenvielfalt auf 1,28 ha führt. Insgesamt ist durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht mit maßgeblichen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die biologische Artenvielfalt zu rechnen.

4.12 Emissionen und Energienutzung

Vorbemerkung Durch die Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche ist grundlegend eine Erhöhung der vorhandenen Verkehrsbelastungen bzw. der Lärm- und Schadstoffemission sowie Energienutzung zu erwarten.

Der nördliche Bereich, welcher an die „Hennematt“- Straße angrenzt wird als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen. Unmittelbar angrenzend zu dem Gewerbegebiet befinden sich weitere Gewerbegebiete und Sondergebietsflächen.

Entsprechende Sicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften, Zielvorgaben für die Güte von Luft und Wasser oder für Lärmimmissionen sind den Gesetzen und Regelwerken zu entnehmen und durch die Gewerbeaufsicht zu kontrollieren. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

4.13 Wechselwirkungen

Vorbemerkung Im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung werden die entscheidungserheblichen Wechselwirkungen herausgearbeitet und ggf. näher untersucht. Die Darstellung der Sachverhalte über die nachfolgende Tabelle:

	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschafts- bild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und es Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/ Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklimas z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschafts- bild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief als charakteristisches Landschaftselement	-	Landschaftsbildner über die Erosionsvorgänge, Materialablagerungen durch ehem. Gletscher	

Wechselwirkungsbeziehungen der Schutzgüter (nach Schrödter 2004, verändert)

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Vorbemerkung Besonderheiten bei den technischen Verfahren zur Umweltprüfung sind nicht erforderlich.

5.2 Schwierigkeiten bei der Datenermittlung

Beurteilung Die ausgewerteten Datengrundlagen waren für die Bearbeitung der Umweltprüfung ausreichend.

Es ergaben sich keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfassung des Datenmaterials.

5.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen (Monitoring)

Vorbemerkung In Bezug auf das Monitoring können hier zunächst nur allgemeine Angaben gemacht werden.

Maßnahmen Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind vorzusehen:

- Überwachung der maximalen Flächenüberbauung und –versiegelung im Rahmen des Bauantrags;
- Überwachung der Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen für Parkplatzflächen mit angrenzenden Versickerungsflächen mit einer >30 cm starke belebte Bodenzone oder über zugelassene Substrate;
- Überwachung des Einbaus einer zwangsentleerenden Retentionszisterne mit einem Volumen von mindestens 2,0 m³ pro 100 m² mit Anschluss an eine Überlaufleitung, einen vorhandenen Entwässerungsgraben oder alternativer Versickerung auf dem Grundstück (>30 cm belebter Oberboden) im Rahmen des Bauantrags;
- Überwachung der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens im Rahmen des Bauantrags;
- Überwachung von Pflege und Entwicklung der festgesetzten, extensiv gepflegten Grünfläche von 0,15 ha;
- Kontrolle der Gestaltung von Gartenflächen innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen;
- Überwachung der Pflanzgebote für je 1 Einzelbaum pro angefangene 700 m² Grundstücksfläche;
- Überwachung der Anpflanzung von je einem Einzelbaum je 4 angefangene Stellplätze;
- Überwachung der Waldumbaumaßnahmen auf den Flst.- Nr. 74 & 74/1, Gemarkung Rickenbach sowie auf dem Flst.- Nr. 797, Gemarkung Hottingen;
- Überwachung der Ausweisung einer AuT- Fläche im südlichen Bereich des Flst.- Nr. 367, Gemarkung Hütten.

Die Umsetzung der Maßnahmen sollte zum einen über den Bauantrag, zum anderen durch regelmäßige Begehungen der Flächen alle 10 Jahre erfolgen. Die erste Kontrolle erfolgt direkt über das eingereichte Baugesuch. Anschließend sollte die zweite Kontrolle 5 Jahre nach Fertigstellung der Gebäude durchgeführt werden (voraussichtlich im Jahr 2025).

6 Ergebnis

Vorhaben Die Aufstellung des Bebauungsplans „Im Schaffeld III“ ist erforderlich, um der Nachfrage nach gewerblichen Baugrundstücken in Rickenbach nachzukommen. Der Gemeinde liegen zehn konkrete Anfragen vor, fünf davon von örtlichen Betrieben, die ganz konkret geeignete Flächen für Erweiterungen oder Verlagerung vorhandener Standorte benötigen. Der Schwerpunkt der gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Rickenbach liegt im Gebiet Schaffeld. Das Gebiet wurde bisher in mehreren Teilabschnitten entwickelt und erschlossen, zuletzt im Jahr 2001 mit dem Bebauungsplan „Äußeres Schaffeld II“. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll nun die Erweiterung nach Osten über die bereits vorhandene Erschließungsstraße „Im Schaffeld“ hinaus erfolgen. Somit kann die vorhandene Erschließung genutzt und die vorhandene Siedlungsstruktur aufgenommen und fortgeführt werden.

Die Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus der Eintragung im zeichnerischen Teil. Der Geltungsbereich schließt im Westen an das bestehende Gewerbegebiet „Im Schaffeld II“ an, im Norden wird das Gebiet durch die Landstraßen L 152 (Hauptstraße) und L 151 (Hohlgasse) begrenzt. Im Süden ergibt sich die Abgrenzung durch die Grenzen des Gemeindeweges Flst.- Nr. 696 sowie im Osten durch die Grundstücksgrenze zum Grundstück Flst.- Nr. 693/5 bzw. im südlichen Teil gemäß der Darstellung im zeichnerischen Teil.

Ergebnisse Scoping

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere ergab sich durch die bisherige Planung ein Kompensationsdefizit von etwa 133.700 Ökopunkten. Gegenüber den Eingriffen beim Schutzgut Boden müssen etwa 61.500 Ökopunkte ausgeglichen werden.

Die Aufstellung von Kompensationsmaßnahmen zum vollständigen Ausgleich der Eingriffe für etwa 195.200 Ökopunkte in den Naturhaushalt war bisher nicht erfolgt. Zwischenzeitlich wurden Waldumbaumaßnahmen in zwei Nadelbaum- Beständen vorgeschlagen und seitens der UNB und des Naturschutzbeauftragten für gut und realisierbar empfunden.

Für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgte eine artenschutzrechtliche Einschätzung. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Fläche aufgrund der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung und der dadurch fehlenden Habitatstrukturen keine Nutzbaren Lebensräume für die Artengruppen Amphibien, Reptilien und Fledermäuse aufweist und die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) 1- 3 können ausgeschlossen werden.

Nach einem Abstimmungsgespräch zwischen der Gemeinde Rickenbach, eines Vertreters der UNB, Planern sowie des Naturschutzbeauftragten Herr Dr. Mehlin am 28.02.2018 konnten die Anregungen der eingegangenen Stellungnahmen vollständig abgewägt werden.

Eingriffe

Die Gesamtfläche des Plangebietes beläuft sich auf ca. 1,23 ha.

Abzüglich der Verkehrsfläche von 0,05 ha und einer privaten Grünfläche mit 0,15 ha ergibt sich eine Nettobaupfläche von ca. 1,03 ha. Die Summe der max. überbau- bzw. versiegelbaren Fläche des Planvorhabenbereiches von ca. 0,87 ha ergibt sich aus einer GRZ von 0,8 bezogen auf die Nettobaupfläche von 1,03 ha zzgl. der öffentlichen Verkehrsflächen. Bisher sind im Plangebiet etwa 0,03 ha Fläche versiegelt. Insgesamt ergibt sich somit durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eine zusätzliche Flächenversiegelung von etwa 0,84 ha. Vom Eingriff betroffen sind ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Grünflächen.

Für den Bereich der Bebauungsplanung wurden als Konfliktschwerpunkte festgestellt:

- Zusätzliche Flächenversiegelung und –überbauung von ca. 0,84 ha mit mittleren Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch den vollständigen Verlust der Bodenfunktionen
- Mittlere Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch den vollständigen Verlust von Mähwiesenflächen mit verschiedener Ausprägung
- Geringe bis mittlere Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft, Grundwasser durch die Überbauung und Versiegelung von 1,0 ha landwirtschaftlich genutztem Grünland
- Geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild/ Erholung durch die Überplanung von 1,23 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche

Vermeidung und Minimierung Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden im Plangebiet festgesetzt:

- Reduzierung der Flächenversiegelung auf die unbedingt erforderlichen Flächen
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauarbeiten
- fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens über den Bauzeitraum fachgerecht in Mieten bis zu 2 m Höhe zu lagern und anschließend einer fachgerechten Wiederverwendung zuzuführen. Die Mieten sind zu begrünen und Bodenverdichtungen sind zu vermeiden
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen für PKW- Stellplätze, Versickerung über eine >30 cm starke belebte Bodenzone oder über zugelassene Substrate
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen für Zufahrten und Nebenflächenanlagen für gewerblich genutzte Flächen, auf denen kein Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen erfolgt
- gewerblich genutzte Flächen, auf denen mit grundwassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder auf denen grundwassergefährdende Stoffe anfallen können (z.B. Rangier-, Anlieferungs-, Parkierungs- und Abstellflächen für LKW), sind mit einer wasserundurchlässigen Oberfläche mit geeignetem Gefälle und Aufkantungen zu versehen und über die Kanalisation bzw. geeignete und zugelassene Reinigungsanlagen zu entwässern
- Entwässerung der Dach- und Oberflächenabwässer über eine zwangsentleerende Retentionszisterne mit einem Volumen von mindestens 2,0 m³ pro 100 m² befestigte Dachfläche mit Anschluss an eine Überlaufleitung, einen vorhandenen Entwässerungsgraben oder alternativ ist auch die Versickerung auf dem Grundstück zulässig
- Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als private Gartenflächen
- Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche mit 0,15 ha

Kompensation Als Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Festsetzung einer extensiv gepflegten Grünfläche von 0,15 ha im nordöstlichen Plangebiet. Die Bewirtschaftung soll gemäß dem Infoblatt Natura 2000 für die Bewirtschaftung von FFH-Lebensraumtypen Magere Flachland-Mähwiese und Berg-Mähwiese durchgeführt werden
- Festsetzung von einem Pflanzgebot für je einen Einzelbaum pro angefangene 700 m² Grundstücksfläche
- Festsetzung von einem Pflanzgebot für je einen Einzelbaum je 4 angefangene Stellplätze

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes und der geplanten Nutzung als Gewerbegebiet reichen die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes zur Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere nicht aus.

Seitens der Gemeinde und des Revierförsters Gebhardt wurden die folgenden externen Ausgleichsflächen innerhalb der Gebietskulisse des FFH- Gebiets „Murg zum Hochrhein“ (Schutzgebiets- Nr. 8413341) vorgeschlagen:

- Aufwertung eines Nadelbaum- Bestands aus Fichten zu einem Flst.- Nr. 796, Gemarkung Hottingen mit einer Grundfläche von etwa 0,44 ha
- Aufwertung eines Nadelbaum- Bestands aus Fichten zu einem standortgerechten, naturnahen Waldstandort auf Flst.- Nr. 74 und 74/1, Gemarkung Rickenbach mit einer Grundfläche von etwa 0,55 ha
- Ausweisung einer Alt- und Totholzfläche im südlichen Bereich von Flst.- Nr. 367, Gemarkung Hütten mit einer Grundfläche von etwa 0,9 ha

Bilanzierung

Für die Bestandsbewertung ergeben sich 285.800 Ökopunkte.

Durch die in der Planung berücksichtigten Ausgleichsmaßnahmen mit der Ausweisung einer Grünfläche mit 0,15 ha und der Umsetzung von mindesten 22 Pflanzgeboten für Einzelbäume können insgesamt 63.000 Ökopunkte erreicht werden.

Da die Maßnahmen innerhalb des Plangebiets zur Kompensation der Eingriffe nicht ausreichen, werden externe Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Durch forstliche Umbaumaßnahmen von zwei Nadelbaum- Beständen aus Fichten mit einer Gesamtfläche von 0,99 ha in einen standortgerechten, naturnahen Laubbaumbestand außerhalb des Plangebiets bzw. der Ausweisung einer AuT- Fläche kann ein Kompensationsüberschuss von etwa 59.900 Ökopunkten erzielt werden.

Der Kompensationsüberschuss aus dem Schutzgut Pflanzen und Tiere wird mit dem Eingriffsdefizit aus dem Schutzgut Boden verrechnet.

Artenschutz

Für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgte eine artenschutzrechtliche Einschätzung. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Fläche aufgrund der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung und der dadurch fehlenden Habitatstrukturen keine Nutzbaren Lebensräume für die Artengruppen Amphibien, Reptilien und Fledermäuse aufweist und die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) 1- 3 können ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet bietet lediglich Bruthabitatfunktionen für Offenlandvögel an. Es liegt jedoch in Siedlungsnähe, in Straßennähe und in der Nähe einer Stromleitung. Angesichts der fehlenden Nachweise ist sicher davon auszugehen, dass sich Offenlandarten hier nicht ansiedeln werden. Als Brutvögel der Umgebung konnten lediglich Star, Haussperling und Hausrotschwanz festgestellt werden. Sie brüten an oder in den Gewerbebetrieben der Nachbarschaft und können hier ungestört ihre Bruten fortsetzen.

Gemeinsam mit allen anderen Brutvogelarten der näheren oder weiteren Umgebung verlieren sie lediglich einen unerheblichen Teil ihres Nahrungshabitats. Daher ist der Eingriff auch ohne Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zulässig, da keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) 1- 3 verletzt werden.

7 Grünplanerische Festsetzungen

Festsetzungen

Zur Absicherung der beschriebenen Kompensationsmaßnahme ist folgende Festsetzung in den Bebauungsplan zu übernehmen:

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 §9 Abs.1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- *Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.*
- *Anlage einer 0,15 ha großen und extensiv genutzten Grünlandfläche im nordöstlichen Plangebiet. Die Bewirtschaftung soll gemäß dem Infoblatt Natura 2000 für die Bewirtschaftung von FFH-Lebensraumtypen Magere Flachland-Mähwiese und Berg-Mähwiese durchgeführt werden*
- *Flächenversiegelungen für die Befestigung von ebenerdigen PKW-Stellplätzen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Art der Befestigung von PKW-Stellplätzen muss das Versickern von Oberflächenwasser dauerhaft und schadlos gewährleisten.*
- *Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen für Zufahrten und Nebenflächenanlagen für gewerblich genutzte Flächen, auf denen kein Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen erfolgt.*
- *Gewerblich genutzte Flächen, auf denen mit grundwassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder auf denen grundwassergefährdende Stoffe anfallen können (z.B. Rangier-, Anlieferungs-, Parkierungs- und Abstellflächen für LKW), sind mit einer wasserundurchlässigen Oberfläche mit geeignetem Gefälle und Aufkantungungen zu versehen und über die Kanalisation bzw. geeignete und zugelassene Reinigungsanlagen zu entwässern.*
- *Entwässerung der Dach- und Oberflächenabwässer über eine zwangsentleerende Retentionszisterne mit einem Volumen von mindestens 2,0 m³ pro 100 m² befestigte Dachfläche mit Anschluss an eine Überlaufleitung, einen vorhandenen Entwässerungsgraben oder alternativ ist auch die Versickerung auf dem Grundstück zulässig.*
- *Ein Anteil von mindestens 20 % (bei GRZ 0,8) von der jeweiligen Baugrundstücksfläche ist von jeglicher Bodenversiegelung oder Befestigung freizuhalten und als Grünfläche oder gärtnerisch zu unterhalten.*

Anpflanzen von Bäumen und Gehölzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- *Je 700 m² angefangene Grundstücksfläche ist je ein hochstämmiger, einheimischer und standortgerechter Einzelbaum gemäß beigefügter Pflanzliste anzupflanzen. (Pflanzqualität: Hochstamm 3-mal verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm) Die Gehölze sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Das Pflanzen von Koniferen ist unzulässig.*
- *Je angefangene 4 Stellplätze ist je ein hochstämmiger, einheimischer und standortgerechter Einzelbaum gemäß beigefügter Pflanzliste anzupflanzen. (Pflanzqualität: Hochstamm 3-mal verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm) Die Gehölze sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Das Pflanzen von Koniferen ist unzulässig.*

Zuordnung externer Ausgleichmaßnahmen (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. m. § 9Abs. 1a BauGB)

Für die Eingriffe, welche innerhalb des Geltungsbereiches nicht ausgeglichen werden können, werden die folgenden Kompensationsmaßnahmen festgesetzt:

- *Aufwertung eines Nadelbaum- Bestands aus Fichten zu einem standortgerechten, naturnahen Waldstandort auf Flst.- Nr. 796, Gemarkung Hottingen mit einer Grundfläche von etwa 0,44 ha:*

Gemäß den vorherrschenden Standortfaktoren soll im sickernassen Bereich ein Bruchwald aus Schwarzerlen mit Bulten und Schlenken entwickelt werden welcher im nördlichen Hangbereich durch einen Ahorn- Eschen- Schluchtwald mit wenigen Bergulmen und Winterlinden abgelöst wird. Nach der Entfernung der Fichten und Neubepflanzung mit den geforderten Baumarten, ist der Waldbodenbereich zu Vermeidung- und Minimierung der Ausbreitung des Indischen Springkrautes mit einer Feuchtwiesen- Saatgutmischung einmalig einzusäen.

- *Aufwertung eines Nadelbaum- Bestands aus Fichten zu einem standortgerechten, naturnahen Waldstandort auf Flst.- Nr. 74 und 74/1, Gemarkung Rickenbach mit einer Grundfläche von etwa 0,55 ha:*

Gemäß den lokalen Standortverhältnissen wird vorgeschlagen, den staunassen bis anmoorigen Bereich als Bruchwald zu entwickeln. Die bestehenden Rohhumusbereichen sollen nach der Entfernung der Fichten ebenfalls abgeschält werden. Innerhalb des anmoorigen Bereiches sollen mindestens 7 Bodenmulden, welche sich je nach Witterungsbedingungen mit temporär mit Wasser füllen angelegt werden. Die Mulden dienen zum einem der Erhöhung der Wassersättigung im Erlenbruch, gleichzeitig als natürlicher Retentionspuffer nach Starkregenereignissen für den „Rickenbacher Dorfbach“ und zeitgleich als Ganzjahreslebensraum für Reptilien und Amphibien. Die wechselfeuchten bis frischen Bereiche sollen als Hainmieren- Schwarzerlen- Auwald mit Traubenkirschen gefördert werden. Zusätzlich sollen einige Bergulmen mit angepflanzt werden. Eine Rotbuchen- und Bergahorn Verjüngung kann ebenfalls anteilig gefördert werden. Der südliche Bereich ist als Hainbuchen- Stieleichenwald und Bergulmen zu entwickeln. Nach der Entfernung des Waldbestandes und Neupflanzung der Baumstecklinge sollte zur Verhinderung der Ausbreitung des Indischen Springkrautes der Waldboden mit einer Feuchtwiesen- Saatgutmischung einmalig einzusäen.

- *Ausweisung einer AuT-Fläche im südlichen Bereich von Flst.- Nr. 367, Gemarkung Hütten mit einer Grundfläche von etwa 0,9 ha*

Der südliche Teilbereich von Flst.- Nr. 367, Gemarkung Hütten ist durch etwa 80-jährige bis 120-jährige Buchen, Eichen und Fichten bestockt. Diese Fläche soll als Fläche mit Alt- und Totholzkonzept ausgewiesen werden. Die Fichten, welche sich vor allem im östlichen Bereich der Fläche befinden werden vor der Ausweisung entfernt, sodass sich eine standortgerechte Sukzessionsvegetation etablieren kann.

ANHANG 1: Pflanzenliste

Bäume

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus pyraister	Wildbirne
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhut
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Lonicera nigra	Schwarze Heckenkirsche
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Rosa canina	Hundsrose
Rosa arvensis	Feld-Rose
Frangulus alnus	Faulbaum

Einheimische, alte Obstbaumsorten (nur Hochstämme) wie z.B.:

Äpfel

Blauacher
Kaiser Wilhelm
Oldenburg
Jakob Fischer
Brettacher
Boskoop
Gewürzluiken
Blenheim Goldrenette
Trierer Weinapfel
Ananasrenette
Gravensteiner
Danziger Kant
Goldparmäne
Berlepsch Goldrenette
Bohnapfel
Zuccalmaglio

Birnen

Gute Luise
Sülibirne
Gelbmöstler
Conference
Gellerts Butterbirne
Alexander Lucas
Schweizer Wasserbirne

Kirschen

Burlat
Beutelsbacher
Büttners rote Knorpelkirsche

Nussbäume

Juglans regia